

Tit. 4.1 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 4 – Beginn und Ende der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.1 RdSchr. 96a – Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt grds. mit dem Tage, an dem die Meldung des Künstlers nach § 11 Abs. 1 KSVG bei der Künstlersozialkasse eingeht, frühestens jedoch mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind. Der Meldung bei der Künstlersozialkasse steht die Meldung bei einem anderen Versicherungsträger oder einer anderen Behörde gleich (§ 16 SGB I). Beim Fehlen einer Meldung beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage des Bescheides der Künstlersozialkasse, mit dem der Eintritt der Versicherungspflicht bekannt gegeben wird. Durch § 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG wird der Beginn der Versicherungspflicht bei bestehender Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende hinausgeschoben. Damit wird ein bewusstes Hinauszögern der Versicherungspflicht bis zum Eintritt von Arbeitsunfähigkeit verhindert. Die Versicherungspflicht beginnt deshalb erst mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit.

Beispiel [2012 aktualisiert]:

Aufnahme der selbständigen künstlerischen Tätigkeit am	1. 4. 2012
Eintritt von Arbeitsunfähigkeit am	12. 5. 2012
Eingang der Meldung des Künstlers nach § 11 Abs. 1 KSVG bei der Künstlersozialkasse am	17. 5. 2012
Ende der Arbeitsunfähigkeit am	10. 9. 2012
Beginn der Versicherungspflicht am	11. 9. 2012